

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2022/004**
**Abteilung 150 - Gremien und**  
**Öffentlichkeitsarbeit**

 Federführung: Reichle, Jana  
 Telefon: +49 7021 502-280

 AZ: 025.41  
 Datum: 02.12.2021

**Antrag von Ortsvorsteher Hermann Kik auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (Ehrenbeamter auf Zeit) und damit gleichzeitig aus der Funktion als Ortsvorsteher der Ortschaft Ötlingen**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	25.01.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	02.02.2022

**ANLAGEN**

Anlage 1 - Antrag von Ortsvorsteher Hermann Kik auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (ö)

**BEZUG**

- Antrag von Ortschaftsrat Hermann Kik auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat und Nachrücken von Herrn Raphael Petto in der Sitzung des Ortschaftsrates Ötlingen vom 24.01.2022 (Sitzungsvorlage OROE/2022/001)
- Wahlvorschlag zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers der Ortschaft Ötlingen und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Sitzung des Ortschaftsrates Ötlingen vom 24.01.2022 (Sitzungsvorlage OROE/2022/003)
- Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers der Ortschaft Ötlingen und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Sitzung des Gemeinderates am 02.02.2022 (Sitzungsvorlage GR/2022/015)

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

 Beglaubigte Auszüge an: 130, 150  
 Mitzeichnung von: 130, 310, BMin, EBM, OVOE

 Dr. Bader  
 Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

### Handlungsfelder

#### Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

#### Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

#### Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

#### Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

### Betroffene Zielsetzungen

Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Gremien ist effektiv und effizient.

## AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u>  <input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u>  <input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO <sub>2</sub> äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO <sub>2</sub> äq/a	<p>Legende: t CO<sub>2</sub> äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.</p> <input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u>  <input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO <sub>2</sub> äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO <sub>2</sub> äq <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO <sub>2</sub> äq/a
--	--

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

### Einmalig: In der Folge:

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

## **ANTRAG**

1. Kenntnisnahme vom schriftlichen Antrag von Ortsvorsteher Hermann Kik auf Entlassung aus seinem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit (Ortsvorsteher der Ortschaft Ötlingen), wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/004 dargestellt.
2. Feststellung eines wichtigen Grundes im Sinne von § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 6 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und damit Entlassung von Herrn Hermann Kik aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG).

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Ortsvorsteher Hermann Kik möchte seine Geschäfte als Ortsvorsteher der Ortschaft Ötlingen niederlegen und beantragt daher die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Hierfür sind ein schriftlicher Antrag und ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) notwendig. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, ist eine neue ehrenamtliche Ortsvorsteherin/ein neuer ehrenamtlicher Ortsvorsteher zu wählen. Diesbezüglich wird auf die separate Sitzungsvorlage GR/2022/015 verwiesen.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

### **Feststellung eines wichtigen Grundes zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis**

Ortschaftsrat Hermann Kik hat am 06.12.2021 den Antrag auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat gestellt. Als wichtigen Grund führt er § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 6 GemO an. Der Ortschaftsrat Ötlingen wird in seiner Sitzung am 24.01.2022 über den wichtigen Grund für das Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat befinden. Auf die Sitzungsvorlage OROE/2022/001 wird verwiesen.

Wählbar für das Amt als Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher sind nach § 71 Abs. 1 S. 1 GemO grundsätzlich alle in den Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher muss also nicht aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt werden. Demnach könnte Ortsvorsteher Hermann Kik auch nach seinem Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat die Geschäfte als Ortsvorsteher der Ortschaft Ötlingen weiterführen - dann jedoch fortan ohne Stimmrecht.

Jedoch legt er in seinem Antrag dar, dass er auch die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragt. Als ehrenamtlicher Ortsvorsteher ist Herr Hermann Kik Ehrenbeamter auf Zeit gemäß § 71 Abs. 1 S. 3 GemO. Für die Entlassung gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen. § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) formuliert für die Entlassung folgende Kriterien:

#### 1. Schriftlicher Antrag auf Entlassung

Ein schriftlicher Antrag liegt vor. Dieser ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

#### 2. Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 16 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung

Was ein wichtiger Grund ist, regelt die GemO nicht abschließend. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Übernahme oder Weiterführung des Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Es werden die persönlichen, beruflichen und

familiären Verhältnisse, die Interessen des Arbeitgebers sowie die bisherige Heranziehung zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu berücksichtigen sein. Es kommt dabei darauf an, ob die zeitliche Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit unzumutbar ist.

Herr Hermann Kik verweist in seinem Antrag auf seine langjährige Tätigkeit als Ortsvorsteher. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GemO gilt als wichtiger Grund, wenn der ehrenamtlich Tätige zehn Jahre lang ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Herr Hermann Kik ist am 30.03.1992 (§ 28 ö) als Ortsvorsteher verpflichtet worden und hat dieses Amt seitdem ununterbrochen ausgeübt. Die erforderlichen zehn Jahre sind somit gegeben.

Weiter verweist er in seinem Schreiben auf § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 GemO. Demnach gilt ferner als wichtiger Grund, wenn der Bürger mehr als 62 Jahre alt ist. Auch dieses Kriterium erfüllt Herr Hermann Kik mit seinem Alter von 75 Jahren.

In Würdigung dessen hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 6 GemO liegt nach Auffassung der Verwaltung vor.